

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN
S/RES/1217 (1998)
22. Dezember 1998

RESOLUTION 1217 (1998)

*verabschiedet auf der 3959. Sitzung des Sicherheitsrats
am 22. Dezember 1998*

Der Sicherheitsrat,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 10. Dezember 1998 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/1998/1149 und Add.1),

sowie mit Genugtuung über das Schreiben des Generalsekretärs vom 14. Dezember 1998 an den Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern (S/1998/1166),

feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) über den 31. Dezember 1998 hinaus in Zypern zu belassen,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen betreffend Zypern,

abermals alle Staaten *auffordernd*, die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit der Republik Zypern zu achten, und sie sowie die beteiligten Parteien darum ersuchend, alle Handlungen, die diese Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit beeinträchtigen könnten, sowie jeden Versuch, die Insel zu teilen oder mit einem anderen Land zu vereinen, zu unterlassen,

besorgt *feststellend*, daß die Bewegungsfreiheit der UNFICYP nach wie vor eingeschränkt wird,

ferner mit Befriedigung feststellend, daß die Lage entlang den Feuereinstellungslinien trotz zahlreicher kleinerer Verstöße im allgemeinen ruhig geblieben ist,

erneut erklärend, daß Fortschritte auf dem Weg zu einer umfassenden politischen Lösung erzielt werden müssen,

1. *beschließt*, das Mandat der UNFICYP um einen weiteren, am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum zu verlängern;
2. *erinnert* beide Seiten an ihre Verpflichtung, alle gegen Personal der UNFICYP gerichteten Gewalthandlungen zu verhindern, mit der UNFICYP voll zusammenzuarbeiten und ihre volle Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;
3. *fordert* die Militärbehörden auf beiden Seiten *auf*, insbesondere in der Nähe der Pufferzone alle Handlungen zu unterlassen, die die Spannungen verschärfen würden;
4. *bekundet von neuem* seine ernsthafte Besorgnis über den noch immer überhöhten Umfang der Streitkräfte und Rüstungen in der Republik Zypern und das Tempo, in dem diese vergrößert, verbessert und modernisiert werden, insbesondere durch die Einführung hochentwickelter Waffen, sowie über das Ausbleiben von Fortschritten auf dem Weg zu einer maßgeblichen Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern, was die Spannungen nicht nur auf der Insel, sondern in der ganzen Region zu erhöhen und die Bemühungen um die Aushandlung einer politischen Gesamtregelung zu komplizieren droht;
5. *fordert* alle Beteiligten *auf*, sich auf eine Reduzierung der Verteidigungsausgaben und eine Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern zu verpflichten, um zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Parteien beizutragen und einen ersten Schritt im Hinblick auf den Abzug der nichtzyprischen Truppen zu tun, wie in dem Ideenkatalog (S/24472, Anhang) ausgeführt, *unterstreicht* die Wichtigkeit der schließlichen Entmilitarisierung der Republik Zypern als Ziel im Rahmen einer umfassenden Gesamtregelung und *ermutigt* den Generalsekretär, die dahin gehenden Bemühungen weiter zu fördern;
6. *erklärt erneut*, daß der Status quo unannehmbar ist und daß die Verhandlungen über eine endgültige politische Lösung des Zypern-Problems bereits zu lange festgefahren sind;
7. *bekräftigt* seinen Standpunkt, daß eine Zypern-Regelung von einem Staat Zypern ausgehen muß, der über eine einzige Souveränität und internationale Rechtspersönlichkeit sowie über eine einzige Staatsbürgerschaft verfügt, dessen Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit gewährleistet sind und der zwei politisch gleichberechtigte Volksgruppen entsprechend der Beschreibung in den diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats in einer beide Volksgruppen einschließenden bizonalen Föderation umfaßt, und daß eine derartige Regelung die vollständige oder teilweise Vereinigung mit jedwedem anderen Land und jedwede Form der Teilung oder Sezession ausschließen muß;

8. *betont* seine volle Unterstützung für den Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs und für die Anstrengungen, die sein Sonderberater und sein Stellvertretender Sonderbeauftragter für Zypern unternehmen, um zu gegebener Zeit einen stetigen Prozeß direkter Verhandlungen wiederaufzunehmen, dessen Ziel darin besteht, eine umfassende Regelung auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats herbeizuführen, und *betont* außerdem die Wichtigkeit abgestimmter diesbezüglicher Bemühungen in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär;

9. *fordert* die Führer der beiden Volksgruppen *abermals auf*, sich auf diesen Verhandlungsprozeß zu verpflichten, mit dem Generalsekretär, seinem Sonderberater und seinem Stellvertretenden Sonderbeauftragten aktiv und konstruktiv zusammenzuarbeiten und zu gegebener Zeit den direkten Dialog wiederaufzunehmen, und *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, diese Bemühungen voll zu unterstützen;

10. *begrüßt* die Bemühungen, die die UNFICYP weiterhin unternimmt, um ihren humanitären Auftrag in bezug auf die im nördlichen Teil der Insel lebenden griechischen Zyprer und Maroniten und die im südlichen Teil lebenden türkischen Zyprer zu erfüllen, wie im Bericht des Generalsekretärs erwähnt;

11. *begrüßt* außerdem die Wiederaufnahme der Tätigkeit des Ausschusses für Vermißte und *fordert* die unverzügliche Durchführung des Abkommens über Vermißte vom 31. Juli 1997;

12. *bekundet erneut* seine Unterstützung für die Bemühungen der Vereinten Nationen und der anderen Beteiligten um die Förderung von Veranstaltungen, die beide Volksgruppen einschließen, um Kooperation, Vertrauen und gegenseitige Achtung zwischen den beiden Volksgruppen aufzubauen;

13. *begrüßt* die Bemühungen um die Verbesserung der Effizienz der UNFICYP, namentlich die Einrichtung einer neuen Unterabteilung Zivilangelegenheiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 10. Juni 1999 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
